Satzung

über die Veränderungssperre für das Plangebiet Nr. 77/1 „Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 01 im Stadtgebiet von Kelheim.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung über die Veränderungssperre „Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 01 :

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet „Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 01

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 01 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Geltungsbereich

Für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Deckblattes Nr. 01 zum Bebauungsplan Nr. 77/1 „Weinbergweg“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Kreisstraße KEH 38, Fl.Nr. 1258/12 der Gemarkung Kelheim;

Im Westen: Staatsstraße ST 2230, Fl.Nr. 1853/3 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1590, nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1592/1, Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1622/4, nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1594, nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1310, nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1310/2, und nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1309/3 alle der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Weinbergwerg, Fl.Nr. 1718/2 der Gemarkung Kelheim.

Die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kelheim:

Fl.Nr. 1302/2, Fl.Nr. 1303/1, Fl.Nr. 1303/2, Fl.Nr. 1590/11 T. Fl.Nr. 1590/25, Fl.Nr. 1590/26, Fl.Nr. 1594/1, ,Fl.Nr. 1595, Fl.Nr. 1595/1, Fl.Nr. 1595/2, Fl.Nr. 1595/3, Fl.Nr. 1607/3, Fl.Nr. 1609, Fl.Nr. 1614/4, Fl.Nr. 1622, Fl.Nr. 1623 T., Fl.Nr. 1624/3, Fl.Nr. 1624/4, Fl.Nr. 1624/6, und Fl.Nr. 1624/7, der Gemarkung Kelheim.

Der genaue Geltungsbereich mit Flurstücks genauer Abgrenzung ist in einer Planungskarte dargestellt, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen

(1.) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2.) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kelheim.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs.2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Stadt Kelheim kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Für die weiteren Regelungen bezüglich der Geltungsdauer der Satzung ist der § 17 BauGB maßgebend.

Kelheim, den 30.05.2016
Stadt Kelheim

Hartmann
Erster Bürgermeister

Bayern - Stadt Kelheim

Verteiler:

-Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
-Landratsamt Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim
-Stadt Kelheim
  -Planen und Bauen 3.2
  -Tourismus, Wirtschaft, Marketing und Kultur
- Ingenieurbüro KomPlan
- Akt B-Plan Nr. 77/1 D 01
- Akt

LAGEPLAN M 1:2.500
N
0 25 50 100
Meter
KOM PLAN
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.